



Weiterbildungsreglement; Teilrevision, Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision des Reglements für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement) vom 27. Mai 2008 (KES 59.010) gemäss beiliegender Synopse.
2. Sie setzt die Änderungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

I. Ausgangslage

<i>LKG:</i>	Art. 15, 38	
<i>Vortrag:</i>	S. 31, 47 f.	<i>Bericht:</i> S. 10 f.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes geht die dienstrechtliche Verantwortung für die reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer auf die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn über. Hierzu gehört, dass die Landeskirche umfassend für die Weiterbildung der Pfarrleute verantwortlich sein wird.

II. Erwägungen

Der Kanton Bern regelt die Weiterbildung und den Studienurlaub der Pfarrleute in einer Verordnung aus dem Jahre 2005.¹ Dieser Erlass wird nur noch während einer beschränkten Zeit für die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen kantonsübergreifender Kirchgemeinden bedeutsam sein.

Aufgrund dieser Ausgangslage gilt es, eigene kirchliche Regelungen zur Weiterbildung und zum Studienurlaub zu schaffen. Auch muss auf den Umstand reagiert werden, dass der kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten sich grundsätzlich nicht mehr um die Weiterbildung von Pfarrpersonen kümmern wird. Nicht zuletzt gilt es, bei bernischen Pfarrerinnen und Pfarrern das Recht und die Pflicht zur Weiterbildung zu bekräftigen.

¹ Verordnung über die Weiterbildung und den Studienurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirchen vom 9. November 2005 (BSG 414.111).

III. Regelungsvorschlag

a) Formelles

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kennen mit dem Weiterbildungsreglement bereits ein ausdifferenziertes Regelwerk, das im Dezember 2014 von der Synode auf den neusten Stand gebracht worden ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die neuen kirchlichen Bestimmungen in dieses Reglement einzuarbeiten.

b) Materielles

Als wesentliche Neuerung enthält das Weiterbildungsreglement einen Grundsatzartikel, welcher sich zum Zweck der Weiterbildung äussert. Damit soll auf eine einheitliche Ausrichtung der Weiterbildungstätigkeiten hingewirkt werden. Zum Studienurlaub wird ausserdem nur zugelassen, wer den Nachweis regelmässiger Weiterbildungen erbringen kann.

Die Revisionsvorschläge passen des Weiteren die bisherigen kantonalen Festlegungen in das kirchliche Regelwerk ein. Grundsätzlich gehen die bis anhin vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten ausgeübten Kompetenzen auf den für die Weiterbildung zuständigen Bereich der gesamt-kirchlichen Dienste über. Können die Mitarbeitenden mit dem Bereich keine Einigung erzielen, so erlässt der Synodalarat auf deren Verlangen eine anfechtbare Verfügung.

Daneben wird die vorliegende Teilrevision dazu genutzt, um mittels Präzisierungen jüngere Unsicherheiten zu beheben, die bei der Anwendung des Weiterbildungsreglements entstanden sind. So wird verdeutlicht, dass die Freistellung bei der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren grundsätzlich unabhängig vom Anstellungsgrad erfolgt.²

Die geplanten Anpassungen werden in der beiliegenden Synopse detailliert erläutert.

IV. Weitere Bemerkungen

Die Synode hiess im Dezember 2015 die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA) für Katechetinnen und Katecheten gut.³ Diese Weiterentwicklung wird vom geltenden Art. 14 Abs. 3 des Weiterbildungsreglements abgedeckt, so dass im Rahmen der vorliegenden Revision die WeA-Bestimmungen keiner materiellen Überarbeitung bedürfen.

Der Synodalarat

Beilage: Synopse

² Zum Sonderfall der Langzeitweiterbildung vgl. Art. 9 Abs. 3 E-Weiterbildungsreglement.

³ Protokoll Synode vom 8. - 9. Dezember 2016, Tr. 20, S.127 - 131.